

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 | ausgegeben am 29. Januar 2021

**Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für das Auswahlverfahren für Studiengänge mit Zulas-
sungsbeschränkung in den höheren Fachsemestern**

vom 28. Januar 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Auswahlverfahren für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung in den höheren Fachsemestern

vom 28. Januar 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), §§ 7 Absatz 4 und 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 26. Januar 2021 folgende Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sind in einem Studiengang für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester erfüllen, gemäß § 7 Absatz 1 HZG in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende),
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende),
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Ist eine Auswahl in der jeweiligen in Absatz 1 genannten Gruppe erforderlich, werden die Studienplätze nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 HZG in Verbindung mit § 5 vergeben.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres,
- für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres

(Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (im Folgenden als Hochschule bezeichnet) eingegangen sein.

§ 3 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Der elektronische Antrag auf Zulassung ist zusätzlich

von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine Kopie des Transcript of Records sowie gegebenenfalls Kopien über abgelegte Vor- und Zwischenprüfungen, sofern diese nicht aus dem Transcript of Records hervorgehen,
3. eine Übersicht der im aktuellen Semester belegten Lehrveranstaltungen,
4. das Formular über eine studienfachliche Beratung, falls die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will,
5. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber aktuell keinen Studierendenstatus in der Bundesrepublik Deutschland hat, Exmatrikulationsbescheinigungen vorheriger Studienzeiten,
6. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: statt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss,
7. gegebenenfalls geeignete Nachweise, die den Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort belegen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

(4) Anträge, die nicht frist- und formgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Soweit für den betreffenden Studiengang bestimmte Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung in das erste Fachsemester festgelegt sind, muss die Bewerberin oder der Bewerber diese auch bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester nachweisen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber, die die in Absatz 1 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im betreffenden Studiengang, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung gemäß § 7 Absatz 2 HZG und entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Soweit nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 HZG eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen in § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet. Die von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher erbrachten Studienleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

1. Das Ergebnis einer im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses im Sinne von § 2 vorliegenden Vor- oder Zwischenprüfung in dem angestrebten Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Entscheidend ist das Ergebnis der Prüfung mit der höchsten Wertigkeit.
2. Soweit im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Prüfung im Sinne von Nummer 1 nicht vorliegt: Der nicht gewichtete Durchschnitt aller übrigen bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer größeren Anzahl von Studienleistungen gehen den übrigen Bewerberinnen oder Bewerbern vor.

(4) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nummer 2 (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende) erfolgt die Auswahl zunächst zur Hälfte aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen zunächst nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten, danach nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG.

(5) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Einstufung in ein höheres Fachsemester

Eine gemeinsame Kommission bestehend aus der Leitung der Studienabteilung und der Leitung des Prüfungsamtes schlägt aufgrund von § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vor, in welches Fachsemester die Einstufung erfolgen soll. Bei fachlichen Fragen und in Zweifelsfällen werden die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater um eine Stellungnahme gebeten. Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage des Vorschlages über die Einstufung.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids nach § 7 ist einer Bewerberin oder einem Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommis-

sion anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 9. Mai 2017 außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor